



# Friedhof - Ordnung



## **Art. 1**

### *Allgemeines*

Das Friedhofswesen steht nach Massgabe liechtensteinischer Gesetze und Vorschriften unter Aufsicht der Gemeinde und gehört zum Geschäftskreis der Friedhofkommission. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde und wird auf ihre Kosten unterhalten und gepflegt.

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnlichkeit. Auf dem Friedhof ist Ordnung zu halten. Alle Handlungen gegen diese Grundsätze sind sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern zu unterlassen. Fehlbare Personen sind von jedermann anzuhalten bzw. wegzuweisen; in triftigen Fällen ist es jedermanns Pflicht, Anzeige zu erstatten. Für die Einhaltung dieser Friedhofordnung hat die Friedhofkommission zu sorgen; sie ist auch dafür verantwortlich.

## **Art. 2**

### *Friedhofkommission*

Die Friedhofkommission besteht aus dem/r Gemeindevorsteher/in als Vorsitzende/r, dem Pfarrer und den Mitgliedern des Kirchenrates. Es steht der Friedhofkommission frei, weitere Personen (Fachleute) zu Beratungen beizuziehen. Die Kommission hat jährlich mindestens einmal den Friedhof zu begehen, allfällige Mängel festzustellen und für deren Behebung besorgt zu sein.

## **Art. 3**

### *Benützungsrecht*

Der Gemeindefriedhof dient als Begräbnisstätte für Bürger von Gamprin-Bendern und alle in der Gemeinde Gamprin-Bendern niedergelassenen Personen. Für nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen wird die Bewilligung zur Bestattung von der Friedhofkommission von Fall zu Fall erteilt.

## **Art. 4**

### *Friedhof-Einteilung*

Als Friedhof gilt das nach dem Plan fertig ausgebaute Areal innerhalb der Friedhofmauern. Der Friedhof umfasst Gräber für:



- Erwachsene
- Kinder bis zum erfüllten 10. Lebensjahr
- Priester
- Urnen

(siehe Anhang 1 Friedhofplan)

### **Art. 5** *Doppelgräber*

Die bestehenden Doppelgräber sind die Grabstätte für jene zwei Personen, die das Doppelgrab erworben haben.

Stirbt die zweite Person nicht innerhalb von 25 Jahren nach dem Ableben der ersten Person, kann die Gemeinde wieder über dieses Doppelgrab verfügen.

### **Art. 6** *Reihenfolge und Masse der Gräber*

1. Die Reihenfolge der Leichenbestattung und der Urnenbeisetzung erfolgt gemäss dem Friedhofplan (siehe Anhang
2. Beim Ausheben der Gräber gelten folgende Masse:

a) Leichengräber für Erwachsene

Länge	Breite	Tiefe
ca. 220 cm	ca. 100 cm	160 cm

b) Leichengräber für Kinder

Länge	Breite	Tiefe
150 cm	70 cm	160 cm



## **Art. 7** *Bestattung*

Alle Gräber werden nach dem Friedhofplan (siehe Anhang) angelegt. In jedem Grab darf nicht mehr als ein Leichnam bestattet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofkommission.

Bei der Beerdigung wird in der Regel zuerst die Einsegnung der Leiche in der Totenkapelle vorgenommen und erst anschliessend der Gottesdienst in der Kirche gefeiert. Der Sarg bleibt während des Gottesdienstes in der Totenkapelle und wird nach der Messe zur Beerdigung zu Grabe getragen.

Es ist nur die Verwendung von Weichholzsärgen gestattet. Ausgenommen sind Zinn- und Hartholzsärge von im Ausland Verstorbenen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes in einem Zinn- und/oder Hartholzsarg überführt werden.

Für die Bestattung von Erwachsenen werden einheitliche Holzkreuze im Ausmass von höchstens 1.40 m Höhe, 50 cm Breite, 2-3 cm Dicke und für die Breite der Balken 7 cm angefertigt. Das Bestattungskreuz für den Kinderfriedhof ist weiss und ca. 1.10 m hoch.

Die Beschaffung des Bestattungskreuzes wie auch des Sarges ist Sache der Angehörigen.

## **Art. 7.1** *Urnenbeisetzung*

Die Urnen mit der Asche der Verstorbenen werden auf dem Urnenfriedhof in die dafür vorgesehenen Nischen beigesetzt. Die Urnenbeisetzung ist kirchlich und rechtlich einer Leichenbestattung gleichgesetzt.

In der Regel wird eine Reihenfolge beibehalten. Es ist möglich, in eine Nische zwei Urnen beizusetzen, sofern die erste Beisetzung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt. Die Grabesruhe für die Urnen beträgt 25 Jahre.

Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Urnen bei vorheriger Benachrichtigung der Angehörigen im Friedhofbereich definitiv beigesetzt sofern sie von den Angehörigen nicht zurückgenommen werden. Die Beschriftung der Urnennischenplatten wird von der Gemeinde einheitlich vorgenommen. Die Tafel mit der Beschriftung wird nach Aufwand verrechnet.

Grabschmuck, Weihwassergefässe und Andachtskerzen bei den Urnennischen



Die Rabatte im Vorbereich der Urnennischen wird durch die kirchlichen Angestellten der Gemeinde mit einem Bodenbedecker als Grünfläche oder als saisonal ausgerichtetes Blumenbeet angelegt und gepflegt. Jegliches Ansäen und Setzen von Pflanzen wie auch das Aufstellen von Topfpflanzen, Schnittblumen, Trockenblumen etc. wie auch anderer Utensilien im Urnenvorbereich durch die Angehörigen ist untersagt. Eine Ausnahme bilden jeweils die ersten Wochen (in der Regel nach dem 30. Todestag) nach der Beisetzung einer Urne; in dieser Zeit können entsprechende Kränze, Blumen und ein Erinnerungsfoto im direkten Vorbereich aufgestellt werden.

Weihwassergefässe werden für je 10 Urnennischen gemeinsam an der Urnenwand durch die Gemeinde Gamprin zentral angebracht. Das Aufstellen von eigenen Weihwassergefässen durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Die von der Gemeinde angebrachten Weihwassergefässe werden regelmässig durch die kirchlichen Angestellten mit Weihwasser versorgt. Unterhalb der unteren Urnennischenreihe sind jeweils unter jeder Urnennischenplatte zwei Kerzenständerhalterungen für das Aufstellen von Kerzen durch die Angehörigen angebracht. Bei Belegung von zwei übereinander angeordneten Urnennischen ist in der Regel der rechte Kerzenständer für die obere Urnennische bestimmt und der linke Kerzenständer für die untere. Das Aufstellen weiterer Kerzen und Beleuchtungsutensilien im Vorbereich der Urnennischen ist nicht gestattet.

#### Urnenbeisetzung in einem Erdgrab

Auf vorher geäusserten Wunsch des oder der Verstorbenen oder der engsten Angehörigen können in einem bestehenden Erdgrab auch zusätzlich Urnen von Verwandten im ersten Grad und von Ehegatten beigesetzt werden, sofern die Erdbestattung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt.

Die Grabesruhe von mindestens 25 Jahren gilt dabei nur für das ursprüngliche Erdgrab. Die zusätzlich im Erdgrab beigesetzte(n) Urne(n) wird bei Aufhebung des Erdgrabes im Friedhofbereich definitiv beigesetzt oder kann von den Angehörigen zurückgenommen werden.

Ein Vertreter der Angehörigen hat vor der Beisetzung mittels ausgefülltem Formular und mit Unterschrift zu Händen der Friedhofkommission zu bezeugen, dass die Angehörigen von dieser Sachlage Kenntnis haben und damit einverstanden sind.

#### Nachträgliches Umsetzen in ein Erdgrab

Sollte das erststerbende Mitglied einer Familie sich kremieren lassen wollen, ist die Urne in einer Urnennische beizusetzen, bis eine Grabbestattung in der betreffenden Familie erfolgt und die Urne dann diesem Grab beigegeben werden kann. Das Umsetzen der Urne ist nur bei Verwandten im ersten Grad und bei Ehegatten gestattet und bedarf der



Benachrichtigung und Genehmigung der Friedhofkommission.

Das Umsetzen der Urne nach erhaltener schriftlicher Genehmigung ist Sache der Familienangehörigen. Die Gebühren für das Urnengrab werden auch erhoben, wenn die Urne von einer Urnennische in ein Erdgrab umgesetzt wird.

Nicht möglich ist insbesondere:

- Das Beisetzen einer Urne in ein Erdgrab um an gleicher Stelle später eine Grabbestattung vorzunehmen.
- Das Umsetzen einer Urne von einem Erdgrab in ein anderes, respektive von einem Erdgrab in eine Urnennische.

### **Art. 8**

#### *Grabeinfassung, Grabdenkmal und Wegmasse*

Im Erwachsenen-Friedhof misst die Breite der Einfassung von einem Aussenrand zum anderen 65 cm und in der Länge 1.50 m. In der Länge ist das Grabdenkmal einberechnet. Die Höhe des Grabdenkmals beträgt ab Boden 1.10 m bis 1.20 m beziehungsweise 125 - 135 cm ab Sockel-Fundament. Die Höhe der Umrandung ab Oberkant Sockel beträgt 23 cm. Die Breite der Umrandung hat zwischen 6 cm - 8 cm zu betragen.

Der kleine Weg zwischen den Gräbern hat eine Breite von ca. 30 cm und eine Länge von 1.50 m. Zwischen den Grabreihen sind Wege von 1.35 m Breite anzulegen.

Ein Kindergrab misst vom Aussenrand der Einfassung zum anderen 45 cm in der Breite und ist 1.00 m lang.

Die Höhe des Grabdenkmals beträgt ab Boden höchstens 80 cm. Das Grabdenkmal ist in der Länge der Einfassung mitberechnet.

### **Art. 9**

#### *Aufstellung der Grabdenkmäler und ihre Eigenschaften*

Ein Grabdenkmal ist nicht vor dem 10. Monat nach der Beerdigung aufzustellen, dazu ist zu beachten, wann das nächstliegende Grab eingedeckt wurde.

Das Bestattungskreuz ist nach Ablauf von zwei Jahren zu entfernen und durch ein Grabdenkmal zu ersetzen.

#### Das Grabdenkmal



Das Grabdenkmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Grabdenkmäler ohne christliches Zeichen oder solche, die der Würde und Pietät des Friedhofs widersprechen, werden zur Aufstellung nicht zugelassen. Über jedem Grab ist ein Grabdenkmal zu errichten.

Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Bewilligung der Friedhofkommission.

### **Art. 9.1**

*Folgende empfehlenswerte Natursteine sind als Werkstoff zugelassen:*

#### A / Weichgesteine (Marmor - Kalkstein - Sandsteine):

Bardiglio, Bianco Lasa, Buchberger - Sandstein, Comblanchien, Christallina - Colombo, Grigio - Carnico, Guntliweider - Sandstein, Lunel - Fleury, Muschelkalk - Kirchheimer, Main - Sandstein, Melser - Schiefer, Palisandro - Classico, Palisandro - Blulette, Pepperino - Rosso, Pietra Serena, Rosso - Verona, Schmerikoner - Sandstein, Serpentin, St. Michel, Trani, Wachauer, Polar/Finnland, Rosso-protogallo

#### B / Hartgesteine (Granite - Gneise - Quarzite - Porphyr):

Amparo, Andeer, Bianco - Sardo, Bianco - Christal, Bianco - Cardinale, Calanca, Cesar - White, Cresciano, Giallo - Avindra, Giallo - Venezia, Iragna, Imperial - White, Krim - Porphyr, Lilla - Gerais, Maggia (Onsernone) Meera - White, Ocre, Palladio, Porphyr, Rosa - Sardo, Rosa - Beta, Rosa - Porinho, Rosa - Baveno, Rosso - Balmoral, Sarizzo, Soglio, Verde Spluga, Verde Speranza

#### C / Andere Natursteine...

...die nicht unter den Punkten A + B genannt, jedoch den aufgeführten Steinen ähnlich sind, können von der Friedhofkommission bewilligt werden. Ein entsprechendes Gesuch muss zusammen mit einem Muster des Steines in der Grösse (15 cm x 15 cm) bei der Gemeindeverwaltung zu Händen der Friedhofkommission eingereicht werden.

#### D / Nicht zugelassen sind:

Polierte Steine, Weisser und schwarzer Marmor, schwarzer Granit, Kunststein, Kunststoffe, Holz, Schmied- und Gusseisen, Blech, Porzellan, Muscheln, Vergoldungen und Goldschriften, Radierungen, mit Sandstrahl hergestellte Zeichnungen, die nur als Oberflächenbehandlung angesprochen werden können.

Beim Kinderfriedhof ist weisser Marmor gestattet.



Das Grabdenkmal soll in seiner Form schlicht gestaltet sein. Es sind Grabsteine in den auf dem Friedhof bestehenden Grundformen und Ausmassen zugelassen.

Um diesen Bestimmungen gerecht zu werden, sind der Friedhofkommission Planskizzen mit Angabe des Materials einzureichen, so dass die Bewilligung für die Aufstellung des Grabdenkmals erteilt werden kann. Die Grabdenkmäler sind in gutem Zustand zu erhalten, und wenn nötig, durch die Angehörigen wieder in Ordnung bringen zu lassen.

Parteien, die diese Vorschriften nicht einhalten, werden von der Friedhofkommission aufgefordert, ihren Verpflichtungen innert einer festgesetzten Frist nachzukommen.

Bei Ablauf dieser Frist werden die nötigen Anordnungen auf Kosten der säumigen Parteien von der Friedhofkommission getroffen. Sind die genannten Parteien nicht zu erreichen, trägt die Gemeinde die Kosten.

#### **Art. 10** *Grabpflege*

Für den Grabschmuck im Erwachsenen-Friedhof wird ein Feld von max. 120 x 55 cm offen gelassen. Dieses Feld ist die Innenseite der Grabeinfassung. Die Gräber müssen das ganze Jahr hindurch in einem würdigen Zustand gehalten werden.

Die Bepflanzung der Gräber ist Angelegenheit der Angehörigen.

Die Nachbargräber und die Wege dürfen jedoch nicht unter all zu üppigem Pflanzenwuchs leiden. Pflanzen, welche durch ihre Ausmasse (Bäume, Sträucher etc.) störend wirken, können bei vorheriger Absprache und im Falle der Verweigerung auf Anordnung der Friedhofkommission entfernt werden. Das Feld für den Grabschmuck darf nicht überdeckt werden mit Stein, Holz, Beton oder Metall.

Verwahrloste Gräber werden auf Kosten der säumigen Parteien nach Anordnung der Friedhofkommission instandgestellt.

Verlassene Gräber, für welche keine Hinterbliebenen zu sorgen haben, werden von der Gemeinde unterhalten.

Die Ablagerung von verwelkten Kränzen, Blumen und Unkraut, sowie Blumengefässen usw. ist innerhalb des Friedhofes oder vor dem Friedhofeingang verboten und darf nur an der dafür bestimmten Ablagerungsstelle erfolgen.



## **Art. 11**

### *Räumung und Neubesetzung eines Grabes*

Ein Grab im Erwachsenen-Friedhof darf frühestens

25 Jahre nach der Beerdigung wieder besetzt werden.

Für ein Grab im Kinder-Friedhof beträgt die Grabesruhe 17 Jahre.

Die Angehörigen werden ersucht, die Grabdenkmäler zu entfernen und die Grabstätte zu räumen. Dabei wird eine Frist gesetzt. Wird diese Frist nicht eingehalten, verfügt die Friedhofkommission über das zurückgebliebene Gut.

## **Art. 12**

### *Gräberkataster*

Um eine klare Übersicht für die Neubelegung der Gräber zu erhalten und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofordnung zu sichern, wird ein Buch geführt. Dieses Buch, genannt Gräberkataster, muss folgende Angaben des Verstorbenen enthalten:

Name und Vorname, Wohnort, Bürgerort, Staat, Geburtstag,

Sterbe- und Beerdigungstag, genauer Standort der Grabstätte, Gebühren und Anmerkungen.

Der Gräberkataster befindet sich auf der Gemeindeverwaltung.

## **Art. 13**

### *Rechtslage*

Über Zweifel und Streitigkeiten bei der Handhabung dieser Friedhofordnung entscheidet zuerst die Friedhofkommission und im Beschwerdegang der Gemeinderat.

Diese Friedhofordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 8. Mai 2002 genehmigt und tritt am 1. Juni 2002 in Kraft. Es ersetzt das Friedhofreglement vom 1. April 1997

Gamprin, im Mai 2002

gez.

gez.



Donath Oehri, Vorsteher

Armin Hasler, Vizevorsteher



## Anhang 2

### Gebührenordnung

Die Gemeinde trägt die Kosten für:

- a) den Transport vom Trauerhaus zum Friedhof
- b) den Transport vom Krankenhaus zum Friedhof bis maximal CHF 500.-
- c) das Öffnen und Eindecken der Gräber
- d) die Beerdigung im ortsüblichen Rahmen

Urnengräber:

Die Kosten für die Einäscherung inkl. Transport tragen die Angehörigen.

Für eine Urnennische ohne Beschriftung werden von der Gemeinde CHF 500.- in Rechnung gestellt. Die Beschriftung der Urnenplatte wird nach Aufwand berechnet. Die Gebühr für Verwaltung und Beratung beträgt pro Urnengrab pauschal CHF 200.-.

Genehmigt vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. März 1997

gez.

gez.



Donath Oehri, Vorsteher

Dr. Franz Josef Heeb,  
Vizevorsteher